

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle Geschäfte zwischen der Firma ALDUA e.K. (im Weiteren „ALDUA“) und ihrer Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren „AGB“).

(2) Kunden im Sinne dieser AGB sind Verbraucher und Unternehmer. Vereine, Behörden, öffentliche und staatliche Einrichtungen gelten als Unternehmer im Sinne dieser AGB.

(3) Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge zwischen der ALDUA und dem Kunden. Sie gelten bis zu ihrem Widerruf auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der ALDUA und dem Kunden.

(4) Die ALDUA widerspricht ausdrücklich allen abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden, diese werden, auch bei Bezugnahme der ALDUA auf Unterlagen des Kunden oder vorbehaltloser Lieferung einer Leistung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung war ausdrücklich von der ALDUA in Textform zugestimmt.

(5) Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen und Nebenabreden zwischen der ALDUA und dem Kunden bedürfen der Textform und zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen textlichen Bestätigung durch die ALDUA. Sie gelten, sofern nichts anderes vereinbart war, nur für die Bestellung oder Leistung, für die sie von der ALDUA textlich bestätigt wurden.

§ 2 Preise, Angebote und Kostenanschläge

(1) Alle Preisangaben in Angeboten und Kostenanschlügen gegenüber Verbrauchern verstehen sich als Endpreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und gegenüber Unternehmern als Nettopreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Preisangaben enthalten keine Liefer- und Versandkosten.

(3) Der Inhalt von Angeboten und Kostenanschlügen ist maßgeblich für den Leistungsumfang und Preis.

(4) Die ALDUA darf eine Vergütung für die Erstellung von Angeboten oder Kostenanschlügen mit dem Kunden vereinbaren.

(5) Angebote und Kostenanschlüge sind 6 Wochen gültig, wenn sie keine abweichend lautenden Fristen enthalten.

(6) Zahlungsziele und Preisminderungen werden nicht gewährt, sofern sie nicht zwischen dem Kunden und der ALDUA ausdrücklich vereinbart und von der ALDUA textlich bestätigt wurden.

§ 3 Besonderheiten bei Preisen, Angeboten und Kostenanschlügen von Übersetzungsleistungen und sonstigen Textleistungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Übersetzungsleistungen und sonstige Textleistungen nach Zeilen abgerechnet. Eine Zeile besteht aus fünfundfünfzig Anschlägen. Zur Ermittlung der Anzahl der Zeilen wird die Anzahl der Zeichen (inklusive der Leerzeichen) aller Texte einer Bestellung addiert und die erhaltene Gesamtzahl durch fünfundfünfzig geteilt und auf die nächste volle Zeile aufgerundet.

(2) Wenn der berechnete Preis für die Übersetzungsleistung oder sonstige Textleistung unterhalb des aktuellen Mindestbetrags für eine Übersetzungsleistung liegt, wird der Mindestbetrag in Rechnung gestellt.

§ 4 Besonderheiten bei Preisen, Angeboten und Kostenanschlügen von Dolmetscherleistungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden einzelne Dolmetscherleistungen pro Termin und die Arbeitszeit nach Stunden abgerechnet, zuzüglich der Reisezeit zum selben Stundensatz und zuzüglich der Reisekosten.

(2) Der Beginn der Arbeitszeit ist spätestens die vertraglich vereinbarte Uhrzeit des Beginns des Termins, wenn der Dolmetscher zu diesem Zeitpunkt vor Ort anwesend und arbeitsbereit war.

(3) Pro Termin wird eine Arbeitszeit von mindestens einer Stunde in Rechnung gestellt. Die letzte angefangene Stunde eines Termins wird voll berechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Leistungserbringung erforderlich war; ansonsten wird die Hälfte des Satzes einer vollen Stunde berechnet.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Dienstadresse des Dolmetschers als Ausgangs- und Endpunkt der An- und Abreise zum Ort des Termins.

§ 5 Bestellung

(1) Ein Vertragsverhältnis für die Erbringung einer Leistung zwischen der dem Kunden und der ALDUA kommt erst mit der textlichen Annahme der Bestellung durch die ALDUA zustande.

(2) Mündliche oder fernmündliche Annahmen von Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der ALDUA im Anschluss textlich bestätigt wurden.

(3) Der Kunde ist für den formgerechten und gegebenenfalls fristgerechten Eingang seiner Bestellung bei der ALDUA verantwortlich. Die Bestellung gilt als form- und fristgerecht, wenn sie durch den Kunden in der, ihm von der ALDUA spezifizierten, Form, unter Angabe aller erforderlicher Daten, und, sofern vorhanden, innerhalb der angegebenen Frist erfolgt.

(4) Der Kunde ist für den Inhalt seiner Bestellung verantwortlich.

(5) Die Bestätigung des Empfangs einer Bestellung durch die ALDUA begründet noch keine Annahme der Bestellung.

§ 6 Änderung von Bestellungen

(1) Eine durch den Kunden geänderte Bestellung bedarf der erneuten textlichen Annahme durch die ALDUA.

(2) Änderungen an einer Bestellung gelten auch als bestätigt, wenn die ALDUA nur die Änderungen textlich bestätigt hat.

(3) Alle Änderungen an einer Bestellung durch den Kunden nach Vertragsschluss gehen zu seinen Lasten.

§ 7 Leistungserbringung

(1) Die ALDUA führt die Leistungserbringung gemäß der Bestellung aus. Sie schuldet keine über die Bestellung hinausgehenden Leistungen.

(2) Die ALDUA darf sich zur Leistungserbringung nach eigenem Ermessen Dritter bedienen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden alle Leistungen in Standardqualität erbracht. Höhere Qualitätsanforderungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

(4) Die ALDUA kann nicht dazu verpflichtet werden, eine Leistung zu erbringen oder eine Vorgabe des Kunden einzuhalten, die gegen geltendes Recht, die fachliche Integrität oder die guten Sitten verstößt. Dies gilt auch für den Fall eines bestehenden Vertragsverhältnisses, in dem die ALDUA in Unkenntnis der tatsächlichen Sachlage dem Kunden die Erbringung einer solchen Leistung oder die Umsetzung einer solchen Vorgabe ursprünglich zugesagt hat.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die ALDUA im Rahmen des Möglichen zu unterstützen und die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung zu schaffen. Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet, der ALDUA alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen, Unterlagen und Dokumente rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die, der ALDUA übergebenen, Informationen, Unterlagen und Dokumente richtig sind.

(7) Der Kunde steht der ALDUA für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Falls erforderlich, benennt der Kunde gegenüber der ALDUA eine verbindliche Ansprechperson zu diesem Zweck.

(8) Der Kunde hat gegenüber der ALDUA sowie Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der ALDUA keine Weisungsbefugnis.

§ 8 Besonderheiten bei der Erbringung von Übersetzungs- und sonstiger Textleistungen

(1) Die Standardqualität bei Übersetzungs- und sonstiger Textleistungen besteht in einer einfachen, nicht für die Veröffentlichung, Publikation oder Tätowierung geeigneten, formal und sachlich richtigen Leistung.

(2) Bei der Bestellung von Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden, die der Bescheinigung der Richtigkeit der Übersetzung nach oder analog zu § 142 Absatz 3 der ZPO bedürfen, hat

der Kunde keinen Anspruch auf die Übernahme seiner Vorgaben. Es obliegt alleine dem bescheinigenden Übersetzer zu entscheiden, ob er die Übernahme vertreten kann. Die Ablehnung der Übernahme einzelner oder aller Vorgaben durch den Übersetzer stellen keinen Mangel dar.

(3) Bei Eilaufträgen von Übersetzungen, die aufgrund ihres Umfangs auf mehrere Übersetzer aufgeteilt werden müssen, stellt eine terminologisch und stilistisch nicht in sich geschlossene Gesamtübersetzung keinen Mangel dar.

§ 9 Zahlung

(1) Sofern keine andere Zahlungsfrist und Zahlungsmodalität ausdrücklich vereinbart wurde oder auf der Rechnung keine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist, ist der Rechnungsbetrag nach Rechnungseingang durch den Kunden sofort und ohne Abzüge auf das, auf der Rechnung ausgewiesene Konto der ALDUA, zu überweisen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet den Rechnungsbetrag in der, in der Rechnung ausgewiesenen, Währung zu bezahlen.

(3) Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen einverstanden und teilt zu diesem Zweck der ALDUA eine E-Mail-Adresse mit. Dem Kunden steht es frei, davon abweichend, die Übermittlung von Rechnungen in Papierform zu verlangen.

(4) Der ALDUA steht es frei vom Kunden eine Vorauszahlung zu fordern. Die geforderte Vorauszahlung darf bis zu 100 % des im Angebot oder Kostenanschlag angegebenen Preises betragen.

(5) Zwischen dem Kunden und der ALDUA können Teilzahlungen vereinbart werden.

§ 10 Lieferzeit

(1) Der Beginn, der von der ALDUA angegebenen Lieferzeit, setzt voraus, dass der Kunde die Vorleistungen, zu denen er vertraglich verpflichtet ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat. Die ALDUA behält sich die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vor.

(2) Bei Annahmeverzug geht die Leistungsgefahr auf den Kunden über. Die ALDUA ist berechtigt vom Kunden Ersatz für die ihr durch den Annahmeverzug entstandenen Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 11 Haftung

(1) Die ALDUA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die ALDUA für Sach- oder Vermögensschäden nur im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in der Höhe beschränkt auf die, bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen, Schäden.

(2) Die ALDUA haftet nicht für Verzögerungen, Unterbleiben und Mängel bei der Leistungserbringung oder für Sach- und Vermögensschäden des Kunden, aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, dazu zählen unter anderem aber nicht abschließend folgende Gründe:

1. falsche, missverständliche, irreführende, unvollständige, unleserliche, rechtswidrige, unsittliche, gegen die fachliche Integrität verstoßende oder in sonstiger Weise unge-

eignete Informationen, Vorgaben, Unterlagen und Dokumente des Kunden;

2. die nicht ordnungsgemäße oder verspätete Übermittlung von Informationen, Vorgaben, Unterlagen und Dokumenten durch den Kunden;
3. Anforderungen des Kunden an eine Leistung, die in ihrem Umfang oder ihrer qualitativen Höhe über das mit der ALDUA Vereinbarte hinausgeht;
4. die Erwartung einer Leistung durch den Kunden, die nicht mit der ALDUA vereinbart wurde;
5. die Verwendung einer Leistung durch den Kunden für einen Zweck, für den diese Leistung nicht vorgesehen ist oder der nicht mit der ALDUA vereinbart wurde;
6. die nicht sachgemäßen Verwendung einer Leistung durch den Kunden und
7. Störungen, durch von außen kommende, in keinem betrieblichen Zusammenhang stehende und selbst mit aller gebotenen Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse, zum Beispiel Naturkatastrophen, Pandemien, Aufruhr, Krieg, Sabotage, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Störungen von Telekommunikationsanlagen, Eingriffe und Verfügungen von hoher Hand.

§ 12 Mängelansprüche

(1) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Lieferung.

(2) Unternehmer sind verpflichtet gelieferte Sachen und Werke umgehend auf Mängel zu überprüfen und offene Mängel der ALDUA unverzüglich und die Art des jeweiligen Mangels, eindeutig und sachlich darlegend, textlich anzuzeigen. Mängel, die sich erst später zeigen, hat der Unternehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung in derselben Form anzuzeigen. Unterlässt der Unternehmer die Anzeige, gelten die gelieferten Sachen und Werke als genehmigt und mängelfrei. Unternehmer verirken ihre Sachmängelansprüche, sobald die gelieferten Sachen und Werke als genehmigt gelten.

(3) Der ALDUA stehen alle gesetzlichen Nacherfüllungsrechte uneingeschränkt zu.

(4) Der Kunde ist nicht zur Selbstvornahme, zur Preis mindering oder zum Vertragsrücktritt berechtigt, solange die Nacherfüllungsrechte der ALDUA nicht ausgeschöpft sind.

§ 13 Rücktrittsvorbehalt

(1) Die ALDUA behält sich das Recht vor, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, bei Störung der Geschäftsgrundlage oder bei Nichtverfügbarkeit einer Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Die ALDUA verpflichtet sich, bei einem Vertragsrücktritt aufgrund der Nichtverfügbarkeit einer Leistung, den Kunden unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und alle bereits geleisteten Zahlungen und sonstigen Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zurückzuerstatten.

(3) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz bei einem Vertragsrücktritt der ALDUA.

§ 14 Stornierung

(1) Steht dem Kunden bei einer Bestellung ein Widerrufsrecht nach §§ 312 g, 355 ff. BGB nicht zu oder ist dieses erloschen, dann ist die ALDUA berechtigt für die Stornierung einer Bestellung oder von Teilen einer Bestellung eine Ausfallvergütung geltend zu machen. Die Höhe der Ausfallvergütung ist begrenzt auf maximal den Wert der stornierten Bestellung oder den stornierten Teilen der Bestellung.

(2) Die ALDUA gewährt dem Kunden die unentgeltliche Stornierung von bestellten Dolmetscherterminen, wenn die Stornierung mindestens 48 Stunden vor dem jeweiligen Termin erfolgt.

§ 15 Kundendaten

Der Kunde garantiert der ALDUA die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm mitgeteilten Kundendaten, insbesondere seines Namens, seiner Adresse und sonstiger Kontaktdaten.

§ 16 Rechte Dritter

(1) Der Kunde trägt Sorge, dass er an allen der ALDUA übergebenen Informationen und Unterlagen die, für den vorgesehenen Zweck, notwendigen Rechte verfügt und keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Sollte die ALDUA oder ihre Erfüllungsgehilfen aufgrund von fehlenden Rechten des Kunden an erbrachten Leistungen durch den Rechteinhaber in Haftung genommen werden, so hat der Kunde die ALDUA von derlei Haftung freizustellen und für den entstandenen Schaden im vollen Umfang zu haften.

§ 17 Teilleistungen

Zwischen dem Kunden und der ALDUA können Teilleistungen vereinbart werden.

§ 18 Abwerbverbot

Der Kunde darf zu Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der ALDUA weder direkt noch indirekt unter Umgehung der ALDUA in geschäftlichen Kontakt treten. Dieses Verbot erlischt zwei Jahre nach Vertragsbeendigung.

§ 19 Verschwiegenheit

(1) Der Kunde und die ALDUA sind verpflichtet, alle ihm Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Kenntnisse über als vertraulich bezeichnete oder erkennbare Angelegenheiten des Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Kunde und die ALDUA sind verpflichtet, Unterlagen und Informationen des Vertragspartners, die als vertraulich bezeichnet oder erkennbar sind, nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Vertragspartners zu einem anderen als dem zur auftragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten.

(3) Die ALDUA ist verpflichtet, dass von ihr an der Leistungserbringung beteiligte Dritte ebenfalls diese Verschwiegenheitsverpflichtung einhalten.

(4) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter fort.

§ 20 Informationspflicht

Der Kunde und die ALDUA sind verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren, sofern sie bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten erwarten oder aber sich vorhersehbare Verzögerungen ergeben sollten.

§ 21 Eigentumsvorbehalt

(1) Die ALDUA behält sich das Eigentum an allen gelieferten Sachen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen durch den Kunden vor.

(2) Die ALDUA ist berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, die, unter Eigentumsvorbehalt stehende, Sache zurückzunehmen.

§ 22 Zusätzliche Bedingungen zum Eigentumsvorbehalt für Kunden mit Unternehmereigenschaft

(1) Für Kunden, die Unternehmer sind, gelten für, unter Eigentumsvorbehalt stehende, Sachen zusätzlich die folgenden Bedingungen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, bis das Eigentum an der unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Sache pfleglich zu behandeln.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die ALDUA sofort zu benachrichtigen, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache beschädigt oder vernichtet wurde oder Dritte Besitz oder Zugriff an ihr erhalten haben.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache gepfändet wird oder einem sonstigen Eingriff eines Dritten ausgesetzt ist, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Sache unter Eigentumsvorbehalt steht und Eigentum der ALDUA ist. Der Kunde haftet für die zur Durchsetzung der Eigentumsrechte der ALDUA an dieser Sache entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber der ALDUA, sofern der Dritte nicht fähig ist, diese Kosten der ALDUA zu erstatten.

(5) Der Kunde ist berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache im normalen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache tritt der Kunde an die ALDUA in Höhe des vereinbarten Kaufpreises inklusive Umsatzsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der ALDUA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die ALDUA wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(6) Die Bearbeitung, Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag der ALDUA. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an dieser Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die unter Eigentums-

vorbehalt stehende Sache mit anderen, der ALDUA nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt die ALDUA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache zu den anderen bearbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der ALDUA anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die ALDUA verwahrt.

(7) Die ALDUA verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden, die ihm zustehenden Sicherheiten, insoweit freizugeben, wenn der realisierbare Wert des Kunden den Wert der offenen Forderungen der ALDUA um 10 % übersteigt.

(8) Die ALDUA haftet nicht für Schäden, die durch die Rücknahme unter Eigentumsvorbehalt stehender Sache entstehen.

§ 23 Schadensersatz und Unterlassung

Die ALDUA behält sich vor, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

§ 24 Nutzungsrechte und Nutzungsvorbehalt

(1) Für Leistungen der ALDUA, welche die notwendige Schöpfungshöhe besitzen, um als geschützte oder schutzfähige Schöpfungen unter das Urheberrecht zu fallen und für welche die ALDUA die Urheberrechte besitzt, gelten die folgenden Bedingungen.

(2) Der Kunde erwirbt erst mit der vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen die zu übertragenden Nutzungsrechte an den Leistungen.

(3) Der Kunde erwirbt die Nutzungsrechte an den Leistungen in dem Umfang, in dem sie von ihm benötigt werden, um den, dem Vertrag zugrunde liegenden, Zweck zu erreichen.

(4) Der Erwerb im Umfang abweichender Nutzungsrechte an den Leistungen bedarf eines gesonderten Lizenzvertrags.

(5) Die ALDUA gewährt dem Kunden mit der Übergabe der Leistungen vorläufige und widerrufliche Nutzungsrechte im Umfang entsprechend Absatz 3.

(6) Die ALDUA ist berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, die vorläufig gewährten Nutzungsrechte an, unter Nutzungsvorbehalt stehenden, Leistungen zu widerrufen.

(7) Die ALDUA haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch den Widerruf vorläufig gewährter Nutzungsrechte entstehen.

§ 25 Leistungsort

War zwischen dem Kunden und der ALDUA kein Leistungsort vereinbart, ist der Leistungsort der Sitz der ALDUA.

§ 26 Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann ist der Ort des Sitzes der ALDUA der ausschließliche Gerichtsstand.